

## Betreuung als Ehrenamt

Der AWO Betreuungsverein bietet **Beratung und Unterstützung** für Menschen, die bereits eine gesetzliche Betreuung führen oder sich vorstellen, eine solche Betreuung zu übernehmen.

### Wer kann Betreuer werden?

Jeder Volljährige, der nicht selbst unter Betreuung steht, kann zum gesetzlichen Betreuer bestellt werden.

Unsere Angebote sind **kostenlos** und unabhängig von Nationalität und Konfession.

### Unsere Angebote:

□ Individuelle Beratung und Begleitung durch Fachkräfte bei Übernahme und Führung von gesetzlichen Betreuungen

□ Unterstützung in Behörden- und Gerichtsangelegenheiten

□ Kontaktvermittlung zu verschiedenen Stellen, Diensten und Einrichtungen

□ Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuerinnen und Betreuern

□ Informationsveranstaltungen

□ Arbeits- und Planungshilfen, Informationsmaterial

□ Möglichkeiten des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Engagierte

□ Beratung und Information zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.



**Marion Fritsch**  
Einrichtungsleitung



**Gisela Schneider-Rötters**  
Vorsorge-Expertin

### Kontakt:

**AWO Verein für Vormundschaften und Betreuungen e.V.**

Neckarstr. 35, 47443 Moers

Tel. (028 41) 98 60-11

Fax (028 41) 98 60-12

E-Mail: [btv@awo-kv-wesel.de](mailto:btv@awo-kv-wesel.de)

Internet: [www.awo-betreuungsverein.de](http://www.awo-betreuungsverein.de)

Ein besonderer Service ist unsere **individuelle Beratung rund um das Thema Vorsorge**

### Linksrheinischer Standort:

**Gisela Schneider-Rötters** berät mittwochs von 10 bis 13 Uhr persönlich oder telefonisch unter Telefon (028 41) 98 60-16  
Neckarstraße 35, 47443 Moers



Mehr Informationen über die Angebote und Leistungen des AWO Betreuungsvereins finden Sie auch im **Internet** unter:  
[www.awo-betreuungsverein.de](http://www.awo-betreuungsverein.de)



Verein für  
**Vormundschaften und  
Betreuungen**

Informationen zu den Themen:

Gesetzliche Betreuung

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Rat und Hilfe für ehrenamtliche Betreuer

**AWO Betreuungsverein**

... wenn ich meine  
Angelegenheiten mal  
nicht (mehr) selbst  
regeln kann.



## AWO Betreuungsverein ... wenn ich meine Angelegenheiten mal nicht (mehr) selbst regeln kann.

In diesem Fall kann eine **gesetzliche Betreuung** dabei helfen, das Leben wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

Dies betrifft vor allem Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden oder geistig, seelisch oder körperlich behindert sind. Bevor jedoch eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, muss die Frage geklärt werden: Sind alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft und nicht (mehr) ausreichend? Dabei geht es zum Beispiel um bestehende Vollmachten oder Angebote der sozialen Dienste. Das heißt: Eine gesetzliche Betreuung ist nachrangig. Zunächst werden andere Hilfsmöglichkeiten geprüft.

Das Betreuungsrecht regelt, ob und in welchem Umfang eine Betreuung eingerichtet wird und wer diese übernehmen kann. Das Gericht, das über eine Betreuung entscheidet, kann einen **ehrenamtlichen** oder einen **professionellen Betreuer** einsetzen. Es entscheidet auch darüber, wie lange voraussichtlich die Betreuung dauert. Eine Betreuung kann jederzeit wieder aufgehoben werden, wenn sich zum Beispiel der Gesundheitszustand des Betroffenen gebessert hat und eine Betreuung nicht mehr notwendig ist.



Der AWO Betreuungsverein bietet ehrenamtlichen Betreuern **Hilfe und Unterstützung** bei der Ausübung dieses Amtes an.



Wir bieten Ihnen Formulierungshilfen oder vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin.

Den Hinweis auf die Betreuungsverfügung sollte man in der Brieftasche oder im Portemonnaie immer bei sich tragen. Eine Kopie der Verfügung sollte bei der Vertrauensperson hinterlegt sein.



Die Vorsorgevollmacht kann auch durch eine Beerdigungsverfügung oder ein Testament ergänzt werden.

## Vorsorge in persönlichen Angelegenheiten

Jeder Mensch sollte frühzeitig Vorsorge treffen für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt zu regeln. Damit seine Wünsche, wenn diese Situation wirklich eintreten sollte, vollständig berücksichtigt und umgesetzt werden können, gibt es die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.

## Betreuungsverfügung

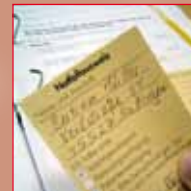
Die Betreuungsverfügung regelt die gesetzliche Vertretung im Falle der Einwilligungsunfähigkeit. Das Gericht bestellt den Betreuer, wobei es den Wunsch des Betroffenen berücksichtigt, falls keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen.

Die Betreuungsverfügung bedarf keiner besonderen Form. Sie sollte aber schriftlich verfasst sein und die verschiedenen Aufgabenbereiche (wie etwa Vermögen, Gesundheit, Heim-Angelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden) umfassen.

## Vorsorgevollmacht

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden. Die Vollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Im Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, legen Sie fest, welche

Das Original ist dem Bevollmächtigten auszuhändigen, der im Ernstfall die Angelegenheiten regeln soll. Den Hinweis auf die Vorsorgevollmacht sollte man in der Brieftasche oder im Portemonnaie immer bei sich tragen.



Den Hinweis auf die Patientenverfügung sollte man immer bei sich tragen. Eine Kopie der Verfügung sollte beim Hausarzt oder bei einem Angehörigen hinterlegt werden.

Person Ihres Vertrauens bevollmächtigt ist. Es bedarf dazu keiner Mitwirkung durch das Betreuungsgericht. Die Aufgaben des Bevollmächtigten müssen möglichst konkret beschrieben werden.

Für eine Vorsorgevollmacht muss man volljährig und aktuell geschäftsfähig sein. Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich vorliegen und bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften notariell beglaubigt sein.

## Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist so etwas wie ein Patiententestament. Dort wird festgehalten, welche medizinischen Behandlungen im Falle einer aussichtslosen Erkrankung vorgenommen werden sollen und welche Maßnahmen vom Patienten nicht gewollt sind.

Seit September 2009 ist die Patientenverfügung verbindlich und gilt unabhängig von der Art und dem Verlauf der Erkrankung. Das Gesetz sieht seitdem vor, dass sich Ärzte an die Verfügung halten müssen, wenn es um lebensverlängernde Maßnahmen geht und der Patient sich nicht mehr äußern kann.

Die Verfügung sollte schriftlich vorliegen und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Sie muss nicht notariell beglaubigt sein. Der Inhalt sollte möglichst konkret sein. Eine vorherige ärztliche oder fachkundige Beratung wäre wünschenswert. Datum und Unterschrift unter der Verfügung sollten in gewissen Zeitabständen aktualisiert werden.